jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 93/04/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
54/02 Außenhandelsgesetz

Norm

AußHG 1984 §3;
AußHG 1984 §6;
AußHG 1984 §8 Abs1;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr 1993/244 §2;
Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr 1993/244 §3;
Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr 1993/244 §4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/04/0249

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/23 93/04/0155 1

Stammrechtssatz

Um den Anforderungen des § 60 AVG zu entsprechen, bedarf es in der Begründung des Bescheides betreffend Einfuhrbewilligung bestimmter Waren der Darlegung jenes KONKRETEN Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, ob einerseits die Bewilligungsgrundsätze des AußHG erfüllt und andererseits die Verteilungsgrundsätze der V des BMW über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr, BGBl 1993/244 eingehalten wurden. Die bloß allgemeine Feststellung in der Begründung des angefochtenen Bescheides, es habe die in den Anträgen nach § 3 Abs 1 Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr BglBl 1993/244 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des Kontingentteiles überstiegen, reicht hiezu in keiner Weise aus.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040248.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at